

## Tagespflegepersonen und Assistenzkräfte in Kitas (TP 2000)

Die Richtlinie TP 2000 wurde verlängert. Die neue Fassung ist ab 1. Januar 2025 abrufbar unter:

[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2231\\_A\\_10881/true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2231_A_10881/true).

Für die festangestellten Tagespflegepersonen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt wie bereits in den letzten beiden Bewilligungszeiträumen ausschließlich eine Bestandsförderung.

Die Förderung neuer Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen ist weiterhin möglich.

### Weitere Informationen zur neuen Fassung TP 2000

1. In der bisherigen Fassung war Voraussetzung, dass die Assistenzkraft oder Tagespflegeperson vom Träger der Kindertageseinrichtung bzw. vom Träger grundsätzlich eine Bruttojahresvergütung (Arbeitnehmerbrutto) mindestens in Höhe der staatlichen Förderung erhält (Nr. 4 a.F.). Nach neuer Fassung der Richtlinie ab 1. Januar 2025 zählen unter die zuwendungsfähigen Ausgaben neben den Personalkosten auch Kosten der Qualifizierung und Akquise.
2. Das Antragsverfahren für die Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen läuft wie bisher über das KiBiG.web und wird in Kürze freigeschaltet.

Die Bestandsförderung von festangestellten Tagespflegepersonen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird wie bisher außerhalb des KiBiG.web im schriftlichen Verfahren fortgeführt, Mustervorlagen werden in Kürze bereitgestellt.

3. Die Bewilligungen und Auszahlungen sind erst möglich sind, wenn der Nachtragshaushalt für 2025 verabschiedet und die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan hinterlegt sind.
4. Folgeanträge: Für alle Folgeanträge für bestehende Maßnahmen, die im Kalenderjahr 2025 fortgeführt werden, wird daher in Nr. 7.3 der Richtlinie der vorzeitige Vorhabenbeginn pauschal zugelassen. Aufgrund befristeter

Fördermittel sollen vor allem Folgeanträge möglichst frühzeitig im Januar 2025 gestellt werden.

5. Neue Anträge für Einstellung von Assistenzkräften ab Januar 2025: Dies müssen weiterhin vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der vorzeitige Vorhabenbeginn wird dann aber ab Bestätigung des Antragseingangs automatisch zugelassen – insofern müssen Träger keinen gesonderten Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn mehr stellen, sondern stellen nur noch einen einheitlichen Antrag auf Förderung.

Ablauf für neue Anträge ab Januar 2025:

1. Antrag des Trägers auf Förderung im KiBiG.web
2. Annahme des Antrags durch die staatliche Bewilligungsstelle (= „Ampelstellung gelb“ im KiBiG.web, keine weitere Handlung der Bewilligungsbehörde erforderlich) = Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn
3. Maßnahme kann jetzt begonnen werden
4. Nach Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2025: Bewilligung durch die zuständige Bewilligungsbehörde im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
5. (ggf. rückwirkende) Auszahlung

Stand: 11. Dezember 2024

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexa Glawogger-Feucht  
Geschäftsführerin

